

Vereinbarung

zwischen

den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) in Nordrhein-Westfalen

und

dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

– nachfolgend als „Vereinbarungspartner“ bezeichnet –

über

Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

1. Herstellung der Auskömmlichkeit

Die Vereinbarungspartner werden zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems auf der Grundlage des Konsenspapiers vom 26. Februar 2007 herstellen. Sie gehen davon aus, dass die Herstellung der Auskömmlichkeit rd. 750 Mio. Euro¹ kosten wird.

Es besteht Einvernehmen, dass mit der Auskömmlichkeit die Qualität der Kindertagesbetreuung gegenüber dem Status quo faktisch verbessert wird. Im Verhältnis zum Konsenspapier und zum KiBiz ist damit keine Standardveränderung verbunden.

Die Vereinbarungspartner sind sich weiterhin darüber einig, dass weder Eltern noch die Kindergartenträger zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen werden sollen. Die Kosten der Herstellung der Auskömmlichkeit tragen das Land NRW und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe je zur Hälfte. Hierdurch sinken relativ die Trägeranteile aller Kindergartenträger und der Anteil der Elternbeiträge (**Anlage**).

¹ Berechnungsbasis: Personalwerte nach dem KGSt-Bericht 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018), hochgerechnet auf das Kindergartenjahr 2020/2021; Sachwerte dynamisiert mit 1,5 Prozent.

2. Index

Es besteht Einvernehmen, dass die Anpassung der Kindpauschalen künftig durch eine jährliche Indexierung, orientiert an der tatsächlichen Kostenentwicklung, in der Systematik des Kinderbildungsgesetzes erfolgen soll.

3. Kommunalen Trägeranteil

Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes die gesetzlich verankerten Trägeranteile kommunaler Kitas um 6 Prozentpunkte an die Trägeranteile der anderen Träger anzunähern.

Das Land und die Gesamtheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Absenkung des Trägeranteils für kommunale Kitas (rd. 120 Mio. Euro) je zur Hälfte (jeweils 3 Prozentpunkte). Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufzubringende Finanzierungsanteil vom jeweiligen Ausgleichsanspruch des Trägers nach dem Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) abgezogen wird. Die Höhe des Abzugsbetrages orientiert sich hierbei am jeweiligen Vorteil, den kommunale Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk durch die kommunal finanzierte Absenkung haben.

4. Flexible Öffnungszeiten; Betreuung in Randzeiten

Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel einer bedarfsgerechten Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten. Für diese Stärkung der bedarfsgerechten Ausrichtung der Kindertagesbetreuungsangebote sollen insgesamt rund 100 Mio. Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Hiervon tragen die Kommunen 20 Mio. Euro jährlich.

5. Rücklagenbildung

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Möglichkeiten zur Rücklagenbildung bei den Trägern im Zuge der Novellierung sachgerecht und wirksam begrenzt werden müssen.

Die Herstellung der Auskömmlichkeit sowie die künftige Entwicklung der Rücklagen und der freiwilligen Zuschüsse der Kommunen an Kindertagesbetreuer stehen in einem Zusammenhang.

6. Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Jahr 2019 eine Überprüfung des BAG-JH erfolgen soll, um eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

7. Investitionsförderung/Platzausbau

Die Vereinbarungspartner sehen die Notwendigkeit, dass für den erheblichen quantitativen Ausbaubedarf weiterhin Investitionsfördermittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Land garantiert Kommunen und Trägern, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen und auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Sollten die im Haushaltsplan etatisierten Mittel in dieser Legislaturperiode nicht ausreichen, wird die Landesregierung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber die Initiative ergreifen, dass notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Investitionsförderung erfolgt für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Neubau, Ausbau und Umbau sowie für Ausstattungsmaßnahmen. Gemäß der Förderrichtlinie kann ein Anteil der Investitionsfördermittel für den Erhalt von Plätzen eingesetzt werden, die ohne bauliche Investitionen entfallen würden.

8. Evaluation

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung und Mitwirkung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der kirchlichen Büros auf der Basis einer umfassenden Datenerhebung überprüft werden soll. Hierzu soll im Gesetz eine Revisionsklausel verankert werden.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, die Auswirkungen, die sich für Kommunen mit keinem oder einem geringen Anteil kommunaler Kitas aus dem unterschiedlichen Rücklauf bei der KiBiz-Finanzierung ergeben, zeitnah zu prüfen und noch im Jahr 2019 zu bewerten. Sofern etwaige relevante Belastungen für einzelne Kommunen das Risiko verursachen, die Haushaltsgenehmigung ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu gefährden, sollen die Folgen für das Land kostenneutral, zum Beispiel bei der Überprüfung des BAG-JH, möglichst ausgeglichen werden.

Düsseldorf, 08.01.2019



Dr. Joachim Stamp
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen



Thomas Hunsteger-Petermann
Vorsitzender des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Thomas Hendele
Vorsitzender des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Roland Schäfer
Präsident des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Schneider
Hauptgeschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Anlage

Anlage zur Vereinbarung

Vorläufige Werte

Bisherige Finanzierungsgemeinschaft

Träger	Zuschuss	Trägeranteil	Elternbeiträge
kirchlich	88,0%	12,0%	19,0%
andere freie	91,0%	9,0%	19,0%
Elterninitiativen	96,0%	4,0%	19,0%
kommunal	79,0%	21,0%	19,0%

Neue Finanzierungsgemeinschaft (KGJ 2020/2021)

Träger	Zuschuss	Trägeranteil	Elternbeiträge
kirchlich	89,3%	10,7%	16,9%
andere freie	92,1%	7,9%	16,9%
Elterninitiativen	96,5%	3,5%	16,9%
kommunal	81,3%	18,7%	16,9%

Durch die weitere Absenkung des kommunalen Trägeranteils um 6 Prozentpunkte verringert sich dieser auf 12,7 %.

Die Berechnung hinsichtlich der exakten Zahlen ist vorläufig.